

Gewalt verherrlicht

Jugendmagazin beschreibt Gewaltbereitschaft von Jugendbanden

Unter der Überschrift „Vor uns zittern sogar die Jungs“ stellt eine Jugendzeitschrift eine Mädchengang vor. Der Artikel erscheint unter der neuen Rubrik „Report“, die laut Ankündigung „knallharte Reportagen aus der Welt der Jugendlichen“ bringt und die folgende Frage beantwortet: „Drogen, Gewalt, Sex – was bewegt die Kids, was geht wirklich in Schulen oder Cliques ab?“ Girls-Gangs sind auf dem Vormarsch und kennen keine Gnade, schreibt das Blatt. In dem Beitrag werden die Untaten der Gangster-Girls in verschiedenen deutschen Städten beschrieben, darunter auch ein Überfall auf die 16-jährige Alice. Auf den beigegestellten Fotos sind die in dem Artikel beschriebenen Szenen nachgestellt. Ein Bilderstreifen zeigt, wie Alice verprügelt und mit einem Messer bedroht wird. Die Bildtexte sind deutlich: „....prügelt auf sie brutal ein, während Siv Alice an den Haaren festhält“, „Alice geht blutend zu Boden und wird mit Tritten traktiert. Dann wird sie mit einem Messer bedroht. „Beim nächsten Mal machen wir dich richtig fertig!“ Auf einem großformatigen Foto im Mittelpunkt der Doppelseiten zeigen die Girls ihre Waffen: „Sie treten, sie schlagen, sie schießen!“ Eine Leserin der Zeitschrift findet die Fotos allesamt gewaltverherrlichend und beschwert sich beim Deutschen Presserat. In dem Artikel selbst sei ihrer Ansicht nach kein kritischer Ton zu finden. Eher werde über Mittel und Art von Mädchengewalt berichtet. Außerdem werde darauf hingewiesen, dass die meisten Opfer die Polizei aus Angst und Resignation nicht einschalten. Für die Beschwerdeführerin liest sich der Artikel wie eine Einladung zur Gründung einer Mädchen-Gang: Welche Waffen brauche ich, wie wende ich sie an, wie setze ich mich durch? Im Gegensatz dazu gebe es keinerlei Hinweise für Opfer solcher Taten. Besonders schlimm findet die Leserin, dass ein solcher Artikel in einer Jugendzeitschrift erscheint, die ihrer Ansicht nach eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber ihren Lesern habe. Der Chefredakteur der Zeitschrift hält die Beschwerde für unbegründet. Erkennbare Intention des Artikels sei es, auf die Problematik von gewaltbereiten Jugendbanden hinzuweisen und die Gewaltbereitschaft dieser Gangs zu kritisieren. Auch wenn sich die kritische Aussage der Reportage aus den Fotos noch nicht eindeutig ergebe, so sei doch dem Text zu entnehmen, dass die Redaktion eine ablehnende Haltung gegenüber gewaltbereiten Jugendlichen habe. Der gesamte Text der Reportage verurteile die Brutalität unter Jugendlichen. So werde ausführlich der Fall eines „zierlichen und wehrlosen“ jungen Mädchens geschildert, das von einer Mädchengang verprügelt worden sei. Dieser Fall stehe exemplarisch für viele andere Fälle, in denen das Opfer den Übergriffen von Gleichaltrigen hilflos ausgesetzt sei. Durch die Wortwahl und die Offenlegung der durch scheinbar nichts verursachten, plötzlich ausbrechenden Brutalität gegenüber

einem zierlichen Mädchen zeichne die Reportage ein trauriges Bild der Wirklichkeit nach und verurteile diese Brutalität. Der Text mache weiterhin auf das Problem aufmerksam, dass die jungen Täter auf Grund ihrer Minderjährigkeit häufig kaum Strafen zu befürchten haben und die Polizei aus Angst vor Rache häufig gar nicht erst eingeschaltet werde. Die gesamte Reportage sei der Zielgruppe entsprechend in jugendlichem Umgangston gehalten und überaus sachlich. Die Redaktion distanzieren sich sehr deutlich von den geschilderten Gewalttaten, stelle diese aber weder unangemessen sensationell dar noch ergebe sich aus dem Text gar eine Bejahung solcher Umgangsformen. Die Bilder seien, wie auch aus der Bildunterschrift ersichtlich, mit Einwilligung der Mädchen sowie deren Sorgeberechtigten nachgestellt worden, so dass keine Persönlichkeitsrechte verletzt worden seien. (2004)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats vermisst in dem Beitrag jegliche Distanz der Redaktion zu dem dargestellten Thema. Eine ablehnende Haltung der Redaktion gegenüber gewaltbereiten Jugendlichen ist an keiner Stelle des Beitrages zu finden. Vielmehr wird die Gewalt in Wort und Bild verherrlicht und den Opfern in keiner Weise Information und Hilfe geboten. Das Gremium sieht Ziffer 11 des Pressekodex grob verletzt und spricht daher gegen die Publikation eine öffentliche Rüge aus. Ziffer 11 fordert, dass die Presse auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität verzichtet und in der Berichterstattung den Schutz der Jugend berücksichtigt. Besonders der Jugendschutz wird nach Meinung der Kammer in dem Beitrag nicht genügend beachtet. Selbstverständlich ist es wichtig, in einem Jugendmagazin auf die Problematik von gewaltbereiten Jugendbanden hinzuweisen und dies in einer Art und Weise zu tun, die Jugendliche auch anspricht. Doch geben weder Text noch Bilder die ablehnende Haltung der Redaktion wieder. Dass die Reportage die Wirklichkeit der Brutalität einem jungen Mädchen gegenüber widerspiegelt, wird nicht bestritten, dennoch hätte dies nach Ansicht der Kammer auch in anderer Art und Weise geschehen können, z.B. durch eine Hilfestellung für das Mädchen. (BK2-67/04)

(Siehe auch „Selbsttötung im Fotoroman“ B145/01, Jahrbuch 2002, Seiten 156/157, und „Okkultismus“ B105/94, Jahrbuch 1995, Seiten 134/135)

Aktenzeichen:BK2-67/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge